

Reglement

**über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen
an hochbegabte Kinder ausserhalb der
Volksschule Sachseln
(Begabtenförderungsreglement)**

vom 08. Oktober 2007

Begabtenförderungsreglement

vom 08. Oktober 2007

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, Artikel 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999 sowie Artikel 124 Absatz 1 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich und Begriffe*

¹ Dieses Reglement regelt die Beitragsberechtigung, die Beitragshöhe und das Verfahren für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Schulung von hochbegabten Kindern ausserhalb der Volksschule Sachseln während der Primarschulzeit.

² Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beider Geschlechter.

Art. 2 *Ziel und Zweck*

Mit der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Kosten des Besuchs von Spezialschulen sollen die Leistungen der Eltern für die Ausbildung ihrer hochbegabten Kinder anerkannt und zum Teil abgegolten werden.

II. Voraussetzungen, Verfahren und Zuständigkeiten

Art. 3 *Beitragsberechtigung*

¹ Berechtigt sind Kinder, welchen durch den Schulpsychologischen Dienst, in Ausnahmefällen durch eine andere anerkannte Fachstelle, eine Hochbegabung (in der Regel $IQ > 130$) attestiert wurde und welche zusätzlich eine Verhaltensauffälligkeit als Folge der Hochbegabung aufweisen.

² Unter Begabung wird das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen individuellen Begabungsanlagen, persönlichen Fähigkeiten (z.B. der Sozial- oder Selbstkompetenz) und Umwelteinflüssen (z.B. Eltern, Freunde, Schule) verstanden. Begabung ist

mehrdimensional. Sie umfasst kognitive, emotionale, motorische, kreative und soziale Bereiche. Von Hochbegabung im Sinne dieses Reglements wird dann gesprochen, wenn in der Regel ein IQ > 130 vorliegt und der Entwicklungsstand in mehreren Bereichen in ausgeprägtem Mass über demjenigen der entsprechenden Altersgruppe liegt.

³ Als Verhaltensauffälligkeit im Sinne dieses Reglements gelten Störungen mit Dauercharakter (Aggression, hyperkinetische Störungen, Angststörungen, Depression) was zu Leistungsabfall, Leistungsverweigerung, Schulversagen, psychischen Störungen und psychosomatischen Erkrankungen führen kann.

Art. 4 *Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen*

¹ Das beitragsberechtigte Kind muss in der Gemeinde Sachseln Wohnsitz haben und während 2 Jahren in Sachseln eingeschult sein.

² Die Bestrebungen gemäss Begabtenförderungskonzept des Kantons Obwalden und die Massnahmen gemäss Integrationskonzept der Primarschule Sachseln vermochten über einen Zeitraum von mindestens zwei Semestern nicht die spezifischen Förderbedürfnisse des hochbegabten, verhaltensauffälligen Kindes zu erfüllen oder führten zu einer für die Beteiligten unzumutbaren Schulsituation.

³ Stichdaten für die Bestimmung des Wohnsitzes in Sachseln sind der 15. November (Herbstsemester) und der 15. Mai (Frühlingsemester).

⁴ Für die Auszahlung eines Gemeindebeitrages an die Kosten des Besuchs einer spezialisierten Schule ist eine Betriebsbewilligung des Standortkantons und ein unabhängig vom Wohnort des Schülers angewendeter Schulgeldtarif erforderlich.

Art. 5 *Verfahren*

¹ In einer ersten Kontaktnahme der Erziehungsberechtigten mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) wird das Vorgehen besprochen, insbesondere ob und welche Abklärungen durch den SPD über den Schüler gemacht werden sollen (allgemeine Psychodiagnostik, Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik) und wer dafür zuständig ist.

² Das Stufenteam der Volksschule muss anschliessend darlegen, welche Massnahmen gemäss ISF-Konzept im Rahmen der Begabtenförderung angewandt wurden.

³ Die Fachperson der Schulischen Dienste, die Eltern, der Schüler und evtl. der Schulische Heilpädagoge befürworten in gemeinsamen Gesprächen die Platzierung ausserhalb der Volksschule Sachseln, nachdem weit überdurchschnittliche Leistungen festgestellt wurden und die besonderen Förderbedürfnisse im Rahmen der Möglichkeiten der Volksschule (inkl. Förderangebote gemäss Begabtenförderungskonzept Sachseln) nicht mehr abgedeckt werden konnten.

⁴ Für den Nachweis einer Hochbegabung kombiniert mit einer Verhaltensauffälligkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 ist der Schulpsychologische Dienst des Kantons Obwalden oder eine durch das Amt für Volks- und Mittelschulen anerkannte Fachstelle beratend beizuziehen. Aus der schulpsychologischen Berichterstattung muss die Indikation für die angestrebte Schulung in einer Spezialschule klar ersichtlich sein.

Art. 6 *Probezeit*

¹ Eine Probezeit in der vorgesehenen Spezialschule ist obligatorischer Bestandteil der Abklärungen. Die Beurteilung der abnehmenden Schule wird in den Entscheid zur weiteren Mitfinanzierung einbezogen.

² Bei Terminierung auf das neue Schuljahr liegt die sinnvolle Probezeit im März/April. Ein sofortiger Verbleib in der Spezialschule nach erfolgreicher Probezeit ist möglich. Der Antrags-Termin beim Schulrat ist der 15. Mai (analog Promotionstermin).

³ Bei einem Schulwechsel während des Schuljahres ist die Probezeit rechtzeitig zu planen und evtl. so anzulegen, dass der Schüler nach der Probezeit nahtlos umgeteilt werden kann.

Art. 7 *Gemeindebeitrag*

¹ Der Gemeindebeitrag beträgt Fr. 3'300.00 pro Kind und Semester für die Primarschulstufe bei einem 100%-igen Schulbesuch. Massgebend ist die Lektionenzahl pro Woche im entsprechenden Schuljahr gemäss geltender Studentafel. Bei nur teilweisem Schulbesuch (weniger Lektionen) reduziert sich der Beitrag.

² Die Beiträge werden an die Kosten für den Besuch einer spezialisierten Schule während der Primarschulpflicht (1. bis 6. Schuljahr), längstens aber während insgesamt 3 Schuljahren ausgerichtet.

Art. 8 *Auszahlung*

¹ Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt auf Grund der Rechnungsstellung der Spezialschule an die Gemeinde Sachseln. Die Abrechnung enthält die Auflistung der Sachslener Schüler mit Wohnadresse, Geburtsdatum, Schulstufe und Klasseneinteilung. Zudem muss anhand einer Kopie ersichtlich sein, dass den Erziehungsberechtigten in der Rechnungsstellung der Gemeindebeitrag durch die Spezialschule in Abzug gebracht worden ist.

² Ist im Einzelfall das Schulgeld der Erziehungsberechtigten pro Schuljahr und Kind nach Abzug anderweitiger Beiträge geringer als der Gemeindebeitrag, so wird nur das effektive verbleibende Schulgeld ausbezahlt.

Art. 9 *Zuständigkeiten*

¹ Über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen entscheidet der Einwohnergemeinderat.

² Der Schulrat stellt gemäss Empfehlung der beauftragten Fachstelle dem Einwohnergemeinderat Antrag für die Ausschüttung eines Gemeindebeitrages.

Art. 10 *Evaluation*

¹ Die Einwohnergemeinde kann auf Ende jedes Schuljahres eine Berichterstattung der Speziialschule verlangen, welche Auskunft über den schulischen Fortgang gibt. Sie überprüft, ob die Platzierung des Kindes immer noch richtig und angemessen ist und kann den Schulpsychologischen Dienst beratend beiziehen.

² Der Schulrat wird beauftragt, nach 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements das Verfahren zu überprüfen und dem Einwohnergemeinderat Bericht zu erstatten.

III. Rechtsschutz

Art. 15 *Beschwerderecht*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Schulrates gestützt auf dieses Reglement kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21 *Inkrafttreten*

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sachseln, 08. Oktober 2007

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Die Präsidentin: Margrit Freivogel-Sigrist
Der Gemeindegeschreiber: Toni Meyer

Ablauf der Referendumsfrist: 04. August 2008

Genehmigung des Regierungsrates: 02. September 2008